

2019-0044

Gemeindeordnung; Totalrevision

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung datiert aus dem Jahr 2003. In den vergangenen Jahren hat sich in verschiedenen Bereichen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf aufgezeigt. Die aktuelle Gemeindeordnung beinhaltet sehr viele Bestimmungen, die bereits im kantonalen Recht oder im Geschäftsreglement Einwohnerrat geregelt sind bzw. geregelt werden können. Auch im Vergleich mit anderen Gemeindeordnungen wirkt der Wettinger Rechtserlass überladen. Die neue Gemeindeordnung umfasst noch 14 Paragraphen, vorher waren es 45.

Weiter wurde ein politischer Vorstoss eingereicht, der eine Anpassung des Reglements erfordert.

Nach einer Vernehmlassung zu den Änderungsvorschlägen des Gemeinderats anfangs 2019 hat sich eine überparteilich zusammengesetzte Begleitkommission intensiv mit der Totalrevision befasst. Das Endergebnis der Kommissionsberatungen wurde durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Die Rückmeldungen der kantonalen Behörde sind in die Stellungnahme des Gemeinderats in der Synopse eingeflossen.

Mit der vorliegenden Revision soll dem Parlament die Möglichkeit gegeben werden, seine Kompetenzen und Verantwortungen noch stärker wahrzunehmen. Der Einwohnerrat ist demokratisch legitimiert, anstelle der Stimmberechtigten zu entscheiden. Deren demokratische Rechte bleiben weiter vollumfänglich bestehen. Die Revision hilft mit, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, effizienter zu werden und Kosten zu sparen.

1 Einleitung / Ausgangslage

Am 16. Oktober 2003 genehmigte der Einwohnerrat die aktuelle Gemeindeordnung. Der Souverän verabschiedete diese Version in der Abstimmung vom 30. November 2003. Die Gemeindeordnung trat am 1. Januar 2004 zusammen mit dem ebenfalls überarbeiteten Geschäftsreglement des Einwohnerrats in Kraft.

In den vergangenen Jahren hat sich verschiedentlich Änderungsbedarf in Bezug auf die geltende Gemeindeordnung aufgezeigt. Die aktuelle Gemeindeordnung enthält sehr viele Bestimmungen, die eigentlich im kantonalen Recht oder im Geschäftsreglement Einwohnerrat geregelt sind bzw. geregelt werden können.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung basiert auf folgenden Vorgaben:

- Stärkung des Einwohnerrats in seinen Kompetenzen
- Vermeidung von Redundanzen zu kantonalem Recht. Was im kantonalen Recht festgehalten ist, soll nicht auch noch in der Gemeindeordnung stehen.
- Vermeidung von unnötigem Aufwand (finanziell und personell)

Weiter wurde folgender politischer Vorstoss überwiesen, der eine Anpassung der Gemeindeordnung erfordert:

- Motion Burger Alain, SP, vom 15. Oktober 2015 betreffend Einführung von Legislaturzielen

Im Zuge der gleichzeitig in Angriff genommenen Totalrevision des Geschäftsreglements Einwohnerrat wurden einige Artikel von der Gemeindeordnung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats verschoben.

2 Revisionsablauf

In den vergangenen Jahren hat sich verschiedentlich Änderungsbedarf in Bezug auf die geltende Gemeindeordnung aufgezeigt. Im Herbst/Winter 2018/2019 hat der Gemeinderat entsprechende Entwürfe für die Totalrevision von Gemeindeordnung und Geschäftsreglement erarbeitet und diese Ende Januar 2019 in die Vernehmlassung zuhanden der Fraktionen verabschiedet. Insgesamt gingen sieben (EVP/Forum5430, Fiko, SP/WettiGrünen, SVP, FDP, CVP und GLP) Vernehmlassungsantworten ein.

Im Anschluss an die Vernehmlassung hat sich die überparteilich zusammengesetzte Begleitkommission in insgesamt neun Sitzungen zwischen Ende März und Ende November 2019 intensiv mit der Gemeindeordnung und dem Geschäftsreglement befasst. Da sehr viele Bestimmungen aus der Gemeindeordnung heraus in das Geschäftsreglement übernommen wurden, fand die Beratung der Gemeindeordnung vor jener des Geschäftsreglements statt. Selbstverständlich wurden die beiden Reglemente während des ganzen Prozesses laufend miteinander abgeglichen. Die Diskussionen um die neuen Bestimmungen wurden intensiv geführt. Offene Fragen konnten zeitnah geklärt werden, so dass neu entstandene Ideen entweder weiterverfolgt oder abgeschrieben werden konnten.

Das Ergebnis der Begleitkommission konnte – ohne vorhergehende Wertung durch den Gemeinderat – im Dezember 2019 wiederum den Fraktionen zur Vernehmlassung übergeben werden. Die sechs Vernehmlassungsantworten von CVP, EVP/Forum5430, FDP, SVP, SP/WettiGrünen und GLP flossen in die zweite Runde der Beratungen der Begleitkommission ein. Nach zwei speditiven Sitzungen konnte die Kommission ihre synoptische Version von Gemeindeordnung und Geschäftsreglement zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschieden.

Mitte Mai ging der Vorprüfungsbericht der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres beim Gemeinderat ein. Die Rückmeldungen flossen in die heute vorliegende Synopse ein. Grundsätzlich darf anhand der Kürze und des Inhaltes des Prüfungsberichts der Begleitkommission eine gute und fundierte Arbeit attestiert werden.

Der Gemeinderat hat nun seinerseits seine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Begleitkommission in die Synopse eingearbeitet. Bei einem Einverständnis mit der Kommissionsmeinung verzichtet der Gemeinderat auf weitere Erläuterungen. Auf den folgenden Seiten konzentriert sich der Gemeinderat auf seine abweichenden Anträge.

Mit der vorliegenden Revision soll dem Parlament die Möglichkeit gegeben werden, seine Kompetenzen und Verantwortungen noch stärker wahrzunehmen. Mit den durch die Begleitkommission beschlossenen Anpassungen nimmt der Einwohnerrat nach Auffassung des Gemeinderates diese Kompetenzen und Verantwortungen auch künftig zu wenig wahr. Der Einwohnerrat ist demokratisch legitimiert, anstelle der Stimmberechtigten zu entscheiden. Deren demokratische Rechte bleiben weiter vollumfänglich bestehen. Gerade mit den Revisionsvorschlägen des Gemeinderates würde auch ein Beitrag geleistet, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, effizienter zu werden und Kosten zu sparen.

3 Hinweise zu den wichtigsten Änderungen (neue Nummerierung)

3.1 Kompetenzen / demokratische Rechte

§ 3 lit. a Obligatorisches Referendum

Der Gemeinderat schlägt vor, das Budget und der Steuerfuss sollen den Stimmberechtigten nur zum Entscheid vorgelegt werden, wenn eine Steuerfussänderung vorgenommen werden soll. Mit dem Verzicht auf das obligatorische Referendum werden das Parlament als Stellvertretung der Stimmbevölkerung gestärkt, die Prozesse beschleunigt und Kosten eingespart.

Aktuell unterstehen das Budget und der Steuerfuss dem obligatorischen Referendum. Diese Tatsache wirkt sich auf den Zeitplan aus. Die Finanzkommission muss die Budgetprüfung in einer knappen Zeitspanne vornehmen, damit das Budget an der Einwohnerratssitzung vom Oktober verabschiedet werden kann. Nur so ist eine Volksabstimmung noch vor Ende des laufenden Jahres zeitlich möglich. Eine Volksabstimmung verursacht Kosten in der Höhe von rund Fr. 13'000.00 für Druck und Versand (exkl. Personalkosten Verwaltung und Wahlbüro).

§ 3 lit. b Obligatorisches Referendum in Verbindung mit § 8 lit. c Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrats und § 12 lit. b Aufgaben und Befugnisse

Es ist eine Tatsache, dass Grundstückspreise in der Region stetig steigen. Deshalb sollen der Landerwerbsskredit auf 6 Mio. Franken und gleichzeitig auch die Zuständigkeit des Einwohnerrats für den Erwerb von Grundstücken sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen entsprechend auf den gleichen Betrag erhöht werden.

Der Wegfall des obligatorischen Referendums ab einer bestimmten betraglichen Grenze stärkt den Einwohnerrat als politische Vertretung der Stimmberechtigten. Die politischen Entscheidungswege werden verkürzt. Es lassen sich dadurch auch Kosten sparen (Druck und Versand von Abstimmungsbroschüren und Stimmzetteln). Umgekehrt bleibt das Referendum mit einer relativ tiefen Referendumshürde (10 % der Stimmberechtigten) weiterhin vorbehalten. Eine Volksabstimmung auf Antrag von Einwohnerrat oder Gemeinderat ist ebenfalls immer noch möglich.

Mit der Erhöhung der Grenze können Prozesse beschleunigt und dem Gemeinderat flexibleren Handlungsspielraum gegeben werden. Weiter handelt es sich auch um eine Anpassung der Kompetenzsumme an jene anderer vergleichbarer Aargauer Städte bzw. Gemeinden.

§ 8 lit. k Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrats

Das Postulat Burger Alain, SP und Bürgler Philipp, FDP, vom 15. Oktober 2015 betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) wurde überwiesen. Die Postulanten verlangen darin die Anwendung von Globalbudgets. In der Beantwortung der von den Motionären zurückgezogenen Motion der Fraktion FDP und Burger Alain, SP, vom 30. Januar 2020 betreffend Einführung einer Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) führt der Gemeinderat sein Budgetierungskonzept wie folgt aus:

Der Personalaufwand und der Unterhalt werden sowohl global als auch in den einzelnen Kostenstellen ausgewiesen [Stellenplan und Entwicklung pro Leistungseinheit, Unterhaltsentwicklung Soll (auf Basis von Kennwerten der Anlagenbuchhaltung) und Ist)]. Damit ist eine Gesamtbeurteilung dieser Entwicklungen möglich.

Wenn dies vom Gemeinderat konsequent umgesetzt wird, hat der Einwohnerrat die Möglichkeit, über Anpassung der Lohnsumme global und auch in den einzelnen Kostenstellen einzuwirken. Wenn der Gemeinderat Stellen schaffen möchte, muss er entsprechend die Lohnsumme anpassen. Der Einwohnerrat kann dies dann über Änderungsanträge beeinflussen. Wenn die Hoheit des Stellenplans beim Gemeinderat liegt, erhält die Exekutive die Möglichkeit, bei Bedarf für das Jahr genehmigte Stellen innerhalb der Verwaltung zu verschieben. Dies bedeutet eine höhere Flexibilität und Agilität.

3.2 Kommissionen / Gremien

§ 9 Kommissionen, 10 Finanzkommission und 11 Geschäftsprüfungskommission

Am 3. September 2018 hat das erweiterte Ratsbüro den Grundsatzentscheid getroffen, die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission zu einer Kommission zusammenzufassen. An dieser Sitzung nahmen neben den damaligen Einwohnerratspräsidenten und Vizepräsidenten auch die Fraktionspräsidien aller Fraktionen – mit Ausnahme der GLP – teil. Das erweiterte Ratsbüro war sich einig, dass es nicht sinnvoll ist, die GPK künstlich zu stärken, um ihr eine Legitimation zu verschaffen. Grossmehrheitlich haben sich die Anwesenden für die Zusammenlegung zu einer 9-köpfigen Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ausgesprochen.

Es ist inkonsequent, wenn nur zwei Jahre später der Entscheid der Einwohnerrat- und Fraktionsspitzen wieder umgestossen wird. Der Gemeinderat plädiert für die Umsetzung des Grundsatzentscheids vom September 2018. Eine Zusammenlegung fördert die Bündelung von Fachwissen und die Nutzung von Synergien. Schlussendlich ist es aber auch ein Resultat der Lova 2-Massnahme, welche sämtliche Gremien kritisch hinterfragte und Einsparungspotenzial identifizierte.

4 Zeitplan

12. November 2020	Beschluss Einwohnerrat
7. März 2021	Volksabstimmung (obligatorisches Referendum)
1. Juni 2021	Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgende Beschlüsse zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird genehmigt.

Wettingen, 1. Oktober 2020

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber

Beilage

- Synopse